

Tierschutz-Strafstatistik

Stellenwert und Veränderung im Lauf der Zeit

Christine Künzli
Tier im Recht (TIR)

TVL Frühjahrstagung
Olten, 11. April 2024



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Tierschutz-Strafstatistik

Übersicht

- I. TIR-Straffalldatenbank
- II. Statistik und Analyse der Tierschutzstrafentscheidpraxis
- III. Forderungen
- IV. Diskussion

I. TIR-Straffalldatenbank

- Fallmaterial seit 1981
- Art. 26 und 28 TSchG
- Sachverhalte anonymisiert
- Kritische Würdigung
- Kostenlos einsehbar

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Über uns News Recht **Tierschutzstraffälle** Bibliothek Medien Shop Spenden Kontakt

DE / EN

Wenn Tiere selber richten könnten, würde Tierquälerei härter bestraft werden

Tierschutzstraffälle

Die Datenbank mit allen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldeten Schweizer Tierschutzstrafentscheiden bietet Einblick in den strafrechtlichen Tierschutzvollzug. [Leitfaden](#) zur Nutzung der Datenbank.

Die gesammelten Jahresanalysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis finden Sie [hier](#).

Suchfelder

----- Fallnummer ----- enthält -----


Resultate pro Seite
10

Q SUCHE

Suchresultate (1 - 10 von 28652):

| Fallnummer | Entscheiddatum | Entscheidform |
|------------|-----------------|---------------|
| AG22/015 | 15. Juni 2023 | Strafbefehl |
| LU22/009 | 10. Januar 2023 | Strafbefehl |
| LU22/006 | 6. Januar 2023 | Strafbefehl |

II. Statistik und Analyse der Tierschutzstrafentscheidpraxis

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Abteilung Recht, Politik und Ressourcen

Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2021

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren betreffend die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen. Nicht Gegenstand dieser Statistik sind die Kontrolltätigkeiten der Kantone und die gestützt darauf getroffenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen (Art. 213 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV; SR 455.1]).

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b TSchV sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, in Bezug auf dieselbe Tierart mehrere Verstösse begangen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Straftaten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben. Die vorliegende Statistik beruht auf diejenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2021, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ergebnisse

Gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen des Strafgesetzbuches (SR 311.0) zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.


| | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------------------------------|------|------|------|
| Total gemeldete Strafverfahren | 1918 | 1898 | 1931 |

Nachdem im Jahr 2020 weniger Strafverfahren als 2019 (minus 1 Prozent) gemeldet wurden, teilten die Kantone 2021 dem BLV wieder 2 Prozent mehr Fälle als im Vorjahr mit.

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2021

Jahresanalyse des landesweiten Vollzugs des Tierschutzstrafrechts



© s.d.jah / Shutterstock.com

Bianca Körner¹ / Sibel Konyo² / Christine Künzli³

Zürich, 23. November 2022

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) dankt der Werner Dessauer Stiftung für die Unterstützung der vorliegenden Studie.

¹ Mag. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).
² M.Law, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).
³ M.Law, Rechtsanwältin, LL.M. und Mitglied der Geschäftsleitung der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

II. Statistik und Analyse der Tierschutzstrafentscheidpraxis

Erkenntnisse

- Kontinuierliche Zunahme an Tierschutzstrafverfahren
- Hohe vermutete Dunkelziffer
 - Delikte finden im Verborgenen statt
 - Täter/in ist häufig Tierhalter/in
 - Keine Strafanzeigen durch Augenzeugen
 - Fehlende Sensibilisierung für Straftatbestände
 - Missachtung der Anzeigepflicht durch die Veterinärbehörden
- Grosse kantonale Unterschiede im Tierschutz(straf-)vollzug
 - Strukturelle Rahmenbedingungen
 - Fehlende Ressourcen
 - Fehlendes Fachwissen / fehlende Sensibilisierung
- Bagatellisierung von Tierschutzverstössen

II. Statistik und Analyse der Tierschutzstrafentscheidpraxis

Kritik Strafvollzug

- Abgrenzung von Art. 26 TSchG und Art. 28 TSchG / Hohe Hürden für die Annahme tierlichen Leidens
- Begriff der Tierwürde
- Güterabwägung: Fehlende Berücksichtigung der tierlichen Interessen
- Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Strafraumen: Fehlende Berücksichtigung der Mehrfachbegehung / Missachtung des Grundsatzes des Individualschutzes



II. Statistik und Analyse der Tierschutzstrafentscheidpraxis

Kritik Verwaltungsvollzug

- Oft bringen die Veterinärbehörden (auch erhebliche) Tierschutzverstöße nicht direkt zur Anzeige (Art. 24 Abs. 3 TSchG), sondern verwarnen die Tierhaltenden mehrfach, bevor es zu einer Strafanzeige kommt.
- Für eine verlässliche Risikoeinschätzung braucht es eine gesamthafte Betrachtung.
- Massnahmenkatalog wird nicht ausgeschöpft: Tierhalteverbote werden nur zurückhaltend ausgesprochen.
- Güterabwägung: Fehlende Berücksichtigung der tierlichen Interessen
- Sachverhaltsfeststellungen / Beweissicherung optimieren
- Fehlender Austausch zwischen Behörden / Kompetenzen müssen klar sein

III. Forderungen

- Griffige kantonale Strukturen
- Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung
- Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden
- Fachkompetenz und Ausbildung
- Korrekte Anwendung der TSchG-Straftatbestände und angemessene Strafen
- Berücksichtigung der tierlichen Interessen im Straf- und Verwaltungsverfahren
- Risikoabschätzung, Informationsaustausch und Ergreifen von Schutzmassnahmen
- Verwaltungsrechtliche Instrumente ausschöpfen und im Sinne der Verhältnismässigkeit zur Anwendung bringen

| | | |
|--|--|---|
| | TIR 21 | |
| <p>Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019</p> <p>Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) unterhält seit 2003 eine Datenbank mit sämtlichen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) seit 1981 gemeldeten Schweizer Tierschutzstrafentscheiden. Jedes Jahr analysiert die TIR das Fallmaterial des Vorjahres eingehend und präsentiert die Resultate in einem ausführlichen Bericht über die Entwicklungen und Tendenzen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis.</p> <p>Die Analyse zeigt, dass sich der gesamtschweizerische Vollzug des Tierschutzstrafrechts in den letzten 20 Jahren deutlich verbessert hat und Straftaten an Tieren immer häufiger untersucht und sanktioniert werden. Dennoch besteht bei der Umsetzung des Tierschutzstrafrechts nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf. Im Rahmen der Studie zum Fallmaterial 2019 wurden die Vorschriften zum Schutz von Schafen einer genaueren Betrachtung unterzogen. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf den Witterungsschutz sowie auf die Strafpraxis in Bezug auf an Schafen begangene Tierschutzverstöße gelegt.</p> <p>ISBN 978-3-7255-8337-9</p> | Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019 | <div style="background-color: #0072bc; color: white; padding: 5px; display: flex; justify-content: space-between;"> Schriften zum Tier im Recht Band 21 </div>  |
| Schriften zum Tier im Recht | Band 21 | |
| <p>Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit 1996 beharrlich und erfolgreich für die Anliegen der Tiere und deren rechtliche Besserstellung ein. Hauptziel der TIR ist die kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft.</p> <p>Geschäftsstelle Rigistrasse 9 CH - 8006 Zürich Tel. +41 (0)43 443 06 43 info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org</p> <p>Sitz Spitalgasse 9 CH - 3001 Bern</p> <p>Spendenkonto PC 87-700700-7 IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7</p> <p style="text-align: center;">STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT</p> | Körner / Künzli / Stoykova / Gerritsen | <p style="text-align: center;">Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019</p> <p style="text-align: center;">Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der an Schafen begangenen Tierschutzverstöße</p> <p style="text-align: center;">Bianca Körner / Christine Künzli / Katerina Stoykova / Vanessa Gerritsen</p> <p style="text-align: center;">Schulthess </p> <p style="text-align: center;">STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT</p> |

IV. Diskussion



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

